

Offenlegungsbericht der quirion AG zum 31. Dezember 2023

nach Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/ 2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/ 2010, (EU) Nr. 575/ 2013, (EU) Nr. 600/ 2014 und (EU) Nr. 806/ 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich gem. Art. 46 IFR.....	3
2.	Risikomanagementziele und -politik gem. Art. 47 IFR.....	4
2.1.	Risikomanagement.....	4
2.2.	Konzise Erklärung des Vorstands zum Risikomanagement und zum Risikoprofil der quirion AG.....	6
3.	Unternehmensführung gem. Art. 48 IFR.....	6
4.	Eigenmittel gem. Art. 49 IFR.....	7
4.1.	Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel gem. Art. 49 Abs. 1 lit. c IFR.....	7
4.2.	Überleitung der regulatorischen Eigenmittel zum geprüften Jahresabschluss gem. Art. 49 Abs. 1 lit. a IFR	8
4.3.	Beschreibung der Hauptmerkmale der begebenen Kapitalinstrumente gem. Art. 49 Abs. 1 lit. b IFR.....	9
5.	Eigenmittelanforderungen gem. Art. 50 IFR.....	11
5.1.	Zusammenfassung des Ansatzes zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten gem. Art. 50 lit. a IFR.....	11
5.2.	Ergebnis des firmeneigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel gem. Art. 50 lit. b IFR.....	11
5.3.	K-Faktor-Anforderungen gem. Art. 50 lit. c IFR.....	12
5.4.	Anforderung für fixe Gemeinkosten gem. Art. 50 lit. d IFR.....	12
6.	Vergütungspolitik und -praxis gem. Art. 51 IFR.....	13
6.1.	Qualitative Angaben zur Vergütungspolitik und -praxis gem. Art. 51 lit. a und b IFR.....	13
6.2.	Quantitative Angaben zur Vergütungspolitik und -praxis gem. Art. 51 lit. c IFR.....	13

1. Anwendungsbereich gem. Art. 46 IFR

Die quirion AG (nachfolgend kurz „quirion“ oder Gesellschaft) ist ein Wertpapierinstitut. Unternehmensgegenstand ist die Beratung und Betreuung von Kunden im Rahmen einer (digitalen) Geldanlage über eine Online-Vermögensverwaltungsplattform. Über diese können Privatkunden ohne Mindestanlagebetrag digital in professionell und unabhängig gemanagte ETF-basierte Investmentstrategien investieren (sog. „Robo-Advise“). quirion verfügt über die Erlaubnis zur Erbringung der Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG), der Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG), der Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) sowie der Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG).

quirion betreibt eine Internet-Plattform, über die sie standardisierte Vermögensverwaltungsstrategien anbietet und Erträge aus der Erbringung dieser Dienstleistung generiert. Kunden wird auf Basis des ermittelten Risikoprofils aus unterschiedlichen Anlagestrategien das für sie geeignete Portfolio angeboten und ihr Vermögen auf Grundlage definierter Anlagerichtlinien durch quirion verwaltet. Dabei haben die Kunden je nach Bedarf die Wahl zwischen drei verschiedenen Servicepaketen („Digital“, „Premium“, „Privat“), die hinsichtlich ihres Preises sowie des Grads und der Intensität der persönlichen Betreuung variieren.

Für die quirion AG sind die Regelungen der Verordnung (EU) 2019/2033 (nachfolgend auch: IFR) relevant. Art. 46–53 IFR regeln Umfang und Frequenz der erforderlichen Offenlegung, abhängig von der Klassifizierung der Wertpapierfirma. Diese ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Art. 12 IFR. Der erforderliche Umfang der Offenlegung bestimmt sich ferner aus der Einhaltung der Bestimmungen von Art. 32 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 (nachfolgend auch: IFD).

Seit Inkrafttreten der IFR sowie des WpIG wurde die quirion AG gem. Art. 12 Abs. 1 lit. a IFR i. V. m. § 2 Abs. 16 WpIG als kleines und nicht verflochtenes Wertpapierinstitut (sog. Wertpapierinstitut der Klasse 3) klassifiziert. Per 31.12.2022 hat die quirion AG den Schwellenwert zum mittleren Wertpapierinstitut überschritten. Die Verpflichtung zur Offenlegung auf Einzelinstitutsebene entsprechend der IFR wird im Folgejahr des Jahres begründet, in welchem die Wertpapierfirma nicht mehr die Bedingungen als kleines und nicht verflochtenes Institut erfüllt (vgl. Art. 46 Abs. 3 IFR). Die quirion AG ist somit per 31.12.2023 erstmals zur Offenlegung verpflichtet.

Für die quirion AG umfasst die Offenlegung hierbei gem. Art. 47–51 IFR die folgenden Angaben:

- Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR),
- Unternehmensführung (Art. 48 IFR),
- Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (Art. 49–50 IFR),
- Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR).

Die Offenlegung von ESG-Risiken sowie zur Anlagestrategie ist gem. Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 IFR für quirion nicht erforderlich, da die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte der quirion AG im Durchschnitt der vergangenen 4 Jahre deutlich unterhalb von 100 Mio. EUR liegen.

Der vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die quirion AG zum 31. Dezember 2023. Die Offenlegung erfolgt bei der Darstellung der Eigenmittel unter Verwendung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 vorgesehenen Formate.

Als Offenlegungsmedium dieses Berichts wird die Internetseite der quirion AG genutzt. Es wird darauf hingewiesen, dass Teile der offenzulegenden Informationen bereits im veröffentlichten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 enthalten sind.

2. Risikomanagementziele und -politik gem. Art. 47 IFR

2.1. Risikomanagement

quirion hat aufbauend auf der Risikokultur ein Risikomanagementsystem etabliert, das in den Prozess der Strategieentwicklung eingebunden ist. Dieser Prozess bezieht die Bemessung der Risikotragfähigkeit mit ein. Er ist zukunftsorientiert und hat weitreichende Folgen für die Bindung von Ressourcen. Der Vorstand ist für den Strategieprozess verantwortlich. Er hat in der Risikostrategie den Handlungsrahmen für die eingehbaren Risiken festlegt. Spezifische Risikoindikatoren sind definiert und in die regelmäßige Berichterstattung eingebunden.

Risikomanagement ist eine Gesamtunternehmensverantwortung und folgt dem Prinzip der drei Verteidigungslinien („Three Lines of Defence“). Dieses Modell stellt die Verankerung des Risikomanagements im Unternehmen sicher. Es beinhaltet die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und bildet den Rahmen für ein funktions-tüchtiges Kontroll- und Überwachungssystem.

Der Vorstand ist, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Dies umfasst die Verantwortung für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements. Jede Fachabteilung (erste „Verteidigungslinie“) trägt die Erst- und Hauptverantwortung für Risiken, die aus dem operativen Geschäft entstehen. Sie sorgt dafür, dass die operativen Tätigkeiten im Einklang mit den Geschäftsprinzipien und internen Richtlinien stehen. Dazu entwickelt sie in Abstimmung mit der zweiten „Verteidigungslinie“ ein angemessenes Kontrollumfeld, um die Risiken und Kontrollen, die in Verbindung mit den Geschäftsprozessen stehen, zu identifizieren und zu überwachen.

Als zweite „Verteidigungslinie“ werden die Risikomanagementfunktionen verstanden, die der Steuerung und Überwachung der ersten „Verteidigungslinie“ für eine bestmögliche Effektivität dienen. Hierzu gehört die Festlegung von Methoden und Verfahren für das Risikomanagement, die Vorgaben von Leit- und Richtlinien, die Überwachung der Risiken sowie das Reporting an die Organe der Gesellschaft.

Als prozessunabhängige Überwachungsstelle dient die Interne Revision (dritte „Verteidigungslinie“). Sie überwacht unter anderem die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements.

Die Risikomessungs- und Risikoüberwachungsprozesse und die Aufgaben der Internen Revision sind an die Quirin Privatbank AG ausgelagert. Die Risikocontrolling-Funktion wird durch den zuständigen quirion-Vorstand wahrgenommen.

Für die in der Risikoinventur als wesentlich identifizierten Risiken hat der Vorstand die zur Steuerung dieser Risiken erforderlichen Messmethoden und Limite festgelegt. Dabei wird das gesamte Risiko so gesteuert, dass die Risikotragfähigkeit jederzeit gewährleistet ist. Das Limitsystem basiert auf den vom Vorstand beschlossenen Verlustobergrenzen. Grundlage ist der Risikoappetit unter Beachtung der Risikotragfähigkeit.

Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht als eigene Risikoart, sondern als Risikofaktor bei den Risikokategorien berücksichtigt. Mit der Risikoinventur wird festgestellt, ob die Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) wesentliche Risikotreiber sind. Im Ergebnis ist derzeit eine geringe Betroffenheit von Nachhaltigkeitsrisiken festgestellt worden.

Für die Risikotragfähigkeit wurden der Beurteilung ein Planszenario sowie ein steuerungsrelevantes adverses Szenario, welches unternehmensspezifische als auch allgemeine adverse Entwicklungen unterstellt, zugrunde gelegt. Darüber hinaus hat quirion zwei weitere adverse Szenarien entwickelt sowie einen zusätzlichen Puffer für das Risikodeckungspotenzial (RDP) in Höhe von 150 T€ festgelegt, der einheitlich über alle Szenarien gilt.

Durch die eingerichteten Risikosteuerungs- und -controllingprozesse stellt quirion sicher, dass die wesentlichen, in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogenen Risiken zu jedem Zeitpunkt durch die zur Verfügung stehende Risikodeckungsmasse abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Die Risiken für Kunden, für den Markt und für quirion als Wertpapierinstitut werden anhand der Risikoarten identifiziert, beurteilt und überwacht.

quirion unterscheidet folgende Risikokategorien:

- Adressenausfallrisiken,
- Geschäftsrisiken,
- Liquiditätsrisiken,
- Marktpreisrisiken,
- operationelle Risiken.

Die Limitstruktur umfasst zum 31. Dezember 2023 ausschließlich die operationellen Risiken, deren Auslastung der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist. Auf einen Vorjahresvergleich wird aufgrund des Geschäftswachstums und der dadurch nur eingeschränkten Vergleichbarkeit verzichtet.

	Limit	Auslastung	Auslastung
		Planszenario	Stresstestszenario
	T€	T€	T€
Operationelle Risiken	650	266	658
Gesamtrisiko	650	266	658

Das Limit im Stresstestszenario ist aufgrund des Wachstums der Assets under Management (AuM) geringfügig überschritten. Für die Szenarioberechnungen im Stresstest werden die aktuellen AuM zugrunde gelegt. Für 2024 steigt das Limit wachstumsbedingt auf 750 T€. Die Limitüberschreitung kann durch das freie Risikodeckungspotenzial ausreichend gedeckt werden.

Um erwartete und unerwartete Schadenseintritte für die operationellen Risiken zu berücksichtigen, wird zum Berichtsstichtag im Standardszenario der Ist-Bruttoschadenswert mit einem Faktor von 1,5 multipliziert. Die Stressrechnung erfolgt auf Basis von adversen Szenarien. quirion führt darüber hinaus zur qualitativen Beurteilung der operationellen Risiken ergänzend ein jährliches Self-Assessment durch.

Die als wesentlich eingeschätzten Geschäftsrisiken werden unverändert in der Kapitalplanung über die adversen Szenarien abgebildet.

Die Adressenausfallrisiken zeigen für die Quirin Privatbank AG (Quirin) ein hohes Konzentrationsrisiko. Ein simulierter Ausfall hätte weitreichende Folgen, weshalb dieses Risiko gemäß Risikostrategie als inverses Risiko bewertet und auf die Einbeziehung in die Risikotragfähigkeit (RTF) verzichtet wird. Steuerungsimpulse für dieses Szenario werden aus dem entsprechend definierten inversen Stresstest abgeleitet.

Die Risikodeckungsmasse deckt alle aufsichtsrechtlichen (Kapital-)Anforderungen sowie die Risikotragfähigkeit ausreichend ab. Die regulatorischen Kennzahlen wurden zum Stichtag und auch unterjährig eingehalten. Das freie Risikodeckungspotenzial deckt auch den festgelegten zusätzlichen Puffer von 150 T€ ab. Die Gesamtkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 12,2 % (Vorjahr 12,7 %) und übersteigt die Mindestquote von 8 % deutlich. Die Mindestquote wurde auch zu allen unterjährigen Stichtagen eingehalten, der niedrigste Wert betrug 12,1 %.

Kreditrisiken (Adressenausfallrisiken) bestehen lediglich in Form von Einlagen bei Kreditinstituten und aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Ermittlung des Adressenausfallrisikos wurde methodisch angepasst, indem das Exposure at Default (EaD) mit einer Ausfallverlustquote von 50 % multipliziert wird. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten werden von der Muttergesellschaft geliefert. Länderrisiken bestehen nicht.

Unter den Marktpreisrisiken werden das Zinsänderungs-, Aktienkurs- und Währungsrisiko zusammengefasst. Marktpreisrisiken bestehen in nur geringem Umfang aus einer den Mitarbeitern angebotenen betrieblichen Altersvorsorgelösung – konkret aus den Wertpapieren des entsprechenden Deckungsvermögens. Die daraus resultierenden Risiken sind nicht wesentlich.

quirion befindet sich in der Wachstumsphase. Bis zur planmäßigen Erzielung von Liquiditätsüberschüssen aus der Geschäftstätigkeit wird die Liquidität über entsprechende Kapitalmaßnahmen sichergestellt. Insofern werden die Liquiditätsrisiken nicht als wesentlich qualifiziert.

Das strategische Risiko, Marktpotenziale und Trends zu verkennen, wird über die Abweichung von absatz- und umsatzrelevanten Kennzahlen gemessen und analysiert. Im Rahmen des Strategieprozesses fließen diese Analysen in die strategischen Überlegungen ein und führen entsprechend zu möglichen Änderungen und Korrekturen.

Das Risikoreporting umfasst die zeitnahe Übermittlung der risikorelevanten Informationen an die entsprechenden Entscheidungsträger unter Beachtung der Anforderungen der MaRisk. Der Risikobericht wird vierteljährlich und die Geschäftsentwicklung monatlich an die Organe der quirion AG berichtet.

2.2. Konzise Erklärung des Vorstands zum Risikomanagement und zum Risikoprofil der quirion AG

Zusammenfassend halten wir, der Vorstand, das unter Abschnitt 2.1 beschriebene eingerichtete Risikomanagementverfahren mit Blick auf unser Risikoprofil und unsere Geschäfts- und Risikostrategie für angemessen.

3. Unternehmensführung gem. Art. 48 IFR

Die Mitglieder des Leitungsorgans bekleiden, abgesehen von ihrer Tätigkeit für die quirion AG, keine weiteren Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (Art. 48 lit. a IFR).

Es wurde bisher von der Verabschiedung einer Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans abgesehen. Ziele, einschlägige Zielvorgaben oder ein Zielerreichungsgrad i. S. d. Art. 48 lit. b IFR wurden nicht definiert.

Die quirion AG hat bisher keinen separaten Risikoausschuss eingerichtet, weswegen auch keine Ausschusssitzungen eines entsprechenden Risikoausschusses im Berichtszeitraum stattgefunden haben (Art. 48 lit. c IFR). Die in § 44 Abs. 3 WpLG genannten Schwellenwerte werden dauerhaft unterschritten.

4. Eigenmittel gem. Art. 49 IFR

4.1. Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel gem. Art. 49 Abs. 1 lit. c IFR

Die quirion AG hat zum 31.12.2023 Eigenmittel gem. dieser Verordnung i. H. v. 2.827 TEUR. Ihre Herleitung wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Meldebogen EU IF CC1.01	Beträge in EUR	Referenz im ge- prüften Jahresab- schluss
1 EIGENMITTEL	2.826.777	
2 KERNKAPITAL	2.826.777	
3 HARTES KERNKAPITAL	2.826.777	
4 Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	700.044	Passiva Nr. 12. a)
5 Agio	-	
6 Einbehaltene Gewinne	-34.929.686	Passiva Nr. 12. d)
7 Kumuliertes sonstiges Ergebnis	-	
8 Sonstige Rücklagen	43.722.830	Passiva Nr. 12. b)
9 Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority Interest)	-	
10 Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	-	
11 Sonstige Fonds	-	
12 (-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-6.666.411	
13 (-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	-	
14 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	
15 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	
16 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	
17 (-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres	-5.628.127	Passiva Nr. 12. d)
18 (-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	-	
19 (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-1.038.284	Aktiva Nr. 11.
20 (-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	-	
21 (-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet	-	
22 (-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet	-	
23 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	
24 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
25 (-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	-	
26 (-) Sonstige Abzüge	-	
27 Hartes Kernkapital: sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	-	
28 ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	-	
29 Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	-	
30 Agio	-	
31 (-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL	-	
32 (-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	-	
33 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	
34 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	
35 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	

36	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-
37	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-
38	(-) Sonstige Abzüge	-
39	Zusätzliches Kernkapital: sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	-
40	ERGÄNZUNGSKAPITAL	-
41	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	-
42	Agio	-
43	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL	-
44	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	-
45	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-
46	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-
47	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-
48	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-
49	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-
50	Ergänzungskapital: sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	-

4.2. Überleitung der regulatorischen Eigenmittel zum geprüften Jahresabschluss gem. Art. 49 Abs. 1 lit. a IFR

Zur Steigerung der Nachvollziehbarkeit wurde eine Überleitung zu den Bilanzpositionen des festgestellten Jahresabschlusses vorgenommen:

Meldebogen EU IF CC2	Bilanz gem. Prüfungsbericht	im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	Querverweis Meldebogen EU IF CC1
Beträge in EUR	zum 31.12.2023	zum 31.12.2023	
Aktiva			
1 Forderungen an Kreditinstitute	5.024.562	-	-
2 Anteile an verbundenen Unternehmen	100.001	-	-
3 Immaterielle Anlagewerte	1.038.284	-	Nr. 19
4 Sachanlagen	103.489	-	-
5 Sonstige Vermögensgegenstände	38.686	-	-
6 Rechnungsabgrenzungsposten	71.932	-	-
Summe Aktiva	6.376.954	-	
Verbindlichkeiten			
1 Sonstige Verbindlichkeiten	81.243	-	-
2 Rückstellungen	2.430.650	-	-
Summe Verbindlichkeiten	2.511.893	-	
Eigenkapital			
1 Gezeichnetes Kapital	700.044	-	Nr. 4
2 Kapitalrücklage	43.722.830	-	Nr. 8
3 Bilanzverlust	-40.557.813	-	Nr. 6 + Nr. 17
Summe Eigenkapital	3.865.061	-	

quirion erfüllt die in Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Pflichten auf Einzelbasis.

4.3. Beschreibung der Hauptmerkmale der begebenen Kapitalinstrumente gem. Art. 49 Abs. 1 lit. b IFR

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2023 bestehen die Eigenmittel von quirion ausschließlich aus hartem Kernkapital abzüglich der Abzugsposten für die immateriellen Vermögenswerte nach Art. 36 Abs. 1 lit. b CRR und der Verluste des laufenden Geschäftsjahres nach Art. 36 Abs. 1 lit. a CRR sowie der vorangegangenen Geschäftsjahre. Als hartes Kernkapital berücksichtigt quirion das gezeichnete Kapital gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. i IFR i. V. m. Art. 26 Abs. 1 lit. a CRR sowie die sonstigen Rücklagen in Form der Kapitalrücklagen gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. i IFR i. V. m. Art. 26 Abs. 1 lit. e CRR. Weitere Kapitalinstrumente hat quirion nicht emittiert.

Die folgende Tabelle beschreibt die Hauptmerkmale des gezeichneten Kapitals von quirion (sofern keine Angaben gemacht werden können, wird dies entsprechend durch „K. A.“ gekennzeichnet):

Meldebogen EU IF CCA		
1	Emittent	quirion AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE000A2DA489
3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat
4	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
5	Instrumententyp	Aktie
6	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,700044
7	Nennwert des Instruments	1,00 EUR
8	Ausgabepreis	1,00 EUR
9	Tilgungspreis	K. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	09.12.2020
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	K. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	K. A.
<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	K. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
21	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
22	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
23	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ
24	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
25	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	K. A.
26	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	K. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	K. A.
28	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	K. A.
29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	K. A.
30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	K. A.
31	Herabschreibungsmerkmale	Nein

32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	K. A.
33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	K. A.
34	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	K. A.
35	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	K. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	K. A.
38	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	K. A.

5. Eigenmittelanforderungen gem. Art. 50 IFR

5.1. Zusammenfassung des Ansatzes zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten gem. Art. 50 lit. a IFR

quirion hat einen internen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) eingerichtet, der eine umfassende Bewertung aller Kapitalrisiken auf der Basis einer jährlichen Risikoinventur sowie strukturierte Governance- und geordnete Risikoreporting- und Risikoeskalationsprozesse umfasst. Letztere stützen sich auf eine mit der Geschäftsstrategie im Einklang stehende Risikostrategie sowie den durch den Vorstand artikulierten Risikoappetit, der in ein wirksames Risikolimitsystem überführt wurde.

In analoger Anwendung der MaRisk muss quirion sicherstellen, dass die langfristige Fortführung der Unternehmenstätigkeit auf Basis der eigenen Substanz und Ertragskraft durch das Eingehen von Risiken nicht gefährdet ist („Going-Concern-Ansatz“). Hierzu ermittelt quirion in einer jährlichen Kapitalplanung den (rollierenden) zukünftigen Kapitalbedarf. Der Risikotragfähigkeitsleitfaden vom 24.05.2018 knüpft an die AT 4.1 MaRisk an und ist ausdrücklich auf Kreditinstitute zugeschnitten. Finanzdienstleistungsinstitute müssen gemäß AT 2.1. Tz. 2 die Anforderungen der MaRisk nur insofern beachten, wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus § 25a KWG geboten erscheint.

Risikotragfähigkeit (RTF) bedeutet in diesem Zusammenhang, dass auf Grundlage eines Gesamtrisikoprofils sicherzustellen ist, dass alle wesentlichen Risiken der Gesellschaft durch das zur Deckung potenzieller Verluste verfügbare Kapital auch im Stressfall abgedeckt sind.

Die RTF umfasst die Bewertung aller Kapitalrisiken auf der Basis einer jährlichen Risikoinventur sowie strukturierter Governance- und geordneter Risikoreporting- und Risikoeskalationsprozesse. Diese stützen sich insgesamt auf eine mit der Geschäftsstrategie im Einklang stehende Risikostrategie sowie den durch den Vorstand von quirion artikulierten Risikoappetit, der in ein wirksames Risikolimitsystem überführt wurde. Der Risikotragfähigkeitsrechnung von quirion liegt insgesamt die Institutsfortführung und der Schutz ihrer Gläubiger vor Verlusten auch unter adversen Markt- und Geschäftsbedingungen zugrunde.

Die RTF basiert auf der jährlich erstellten Mittelfristplanung mit einem Betrachtungszeitraum von vier Jahren.

Die Überwachung und Steuerung der Risiken erfolgt über die fortlaufende Überprüfung des Kapitalbedarfs gemäß den aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nach dem WpIG und durch das implementierte Limitsystem für die wesentlichen ökonomischen Risiken. Kapital- wie auch Liquiditätsausstattung werden monatlich überwacht.

quirion führt im Rahmen der Risikobetrachtung alle erforderlichen Berechnungen und Analysen für insgesamt vier Szenarien durch. Neben dem Planszenario hat quirion drei adverse Szenarien definiert. Dabei ist das adverse Szenario 1 aufgrund der Kurzfristigkeit und der Schwere des angenommenen Schocks das steuerungsrelevante Szenario.

5.2. Ergebnis des firmeneigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel gem. Art. 50 lit. b IFR

Die Ergebnisse des firmeneigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals werden regelmäßig ermittelt und Vorstand und Aufsichtsrat von quirion quartalsweise oder anlassbezogen jederzeit zur Verfügung gestellt. Im Betrachtungszeitraum 2023 standen jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Deckung der Eigenmittelanforderung zur Verfügung.

5.3. K-Faktor-Anforderungen gem. Art. 50 lit. c IFR

Gemäß Art. 15 IFR ermitteln sich die Anforderung für K-Faktoren mindestens aus der Summe der folgenden Elemente:

- K-Faktoren für Kundenrisiken („Risk-to-Client“, RtC)
- K-Faktoren für Marktrisiken („Risk-to-Market“, RtM)
- K-Faktoren für Firmenrisiken („Risk-to-Firm“, RtF)

Vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit der quirion sind für sie nur die Kundenrisiken (Risk-to-Client) mit dem K-Faktor für die verwalteten Vermögenswerte aus Portfolioverwaltung und Anlageberatung (K-AUM – Assets under Management) von Relevanz. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 ergab sich hieraus eine K-Faktor-Anforderung von 271 TEUR.

5.4. Anforderung für fixe Gemeinkosten gem. Art. 50 lit. d IFR

Die Kapitalanforderung für fixe Gemeinkosten ist gemäß Artikel 13 IFR i. V. m. der delegierten Verordnung (EU) 2022/1455 auf Grundlage der Daten aus dem vorangegangenen, jüngsten geprüften Jahresabschluss zu bestimmen. Zum Meldestichtag 31. Dezember 2023 betrug die Eigenmittelanforderung für fixe Gemeinkosten 1.857 TEUR.

6. Vergütungspolitik und -praxis gem. Art. 51 IFR

Gemäß Art. 51 IFR sind qualitative und quantitative Vergütungsangaben zu den Personen offenzulegen, deren berufliche Aktivitäten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder auf die von ihm verwalteten Vermögenswerte auswirken können.

6.1. Qualitative Angaben zur Vergütungspolitik und -praxis gem. Art. 51 lit. a und b IFR

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungsstrategie und der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Kontrolleinheiten werden im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme angemessen beteiligt. Die Vergütungsstrategie und die Vergütungssysteme sind auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet, die in den Geschäfts- und Risikostrategien von quirion niedergelegt sind. Die Vergütungssysteme sind angemessen ausgestaltet, wenn Anreize für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, vermieden werden, die Vergütungssysteme nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds des Vorstands zuwiderlaufen und sie die Verbraucherrechte und -interessen berücksichtigen.

Die Vergütungsphilosophie und die Vergütungsstruktur stehen im Einklang mit der Politik von quirion und den in der WpIVergV definierten Anforderungen, wonach die Vergütung für leistungsstarke Mitarbeiter in hohem Maße wettbewerbsfähig sein sollte, jedoch nicht die Verpflichtung der Gesellschaft beeinträchtigen darf, über solide Governance-Regelungen zu verfügen, und insbesondere nicht die Verpflichtung der Gesellschaft beeinträchtigen darf, keine übermäßige Risikobereitschaft zu fördern. Darüber hinaus hat sich quirion verpflichtet, allen Mitarbeitern und Bewerbern Chancengleichheit zu bieten. Es gehört zu den Grundsätzen von quirion, Mitarbeiter und Bewerber nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung und Identität, ihrer Behinderung, ihres Alters oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale zu diskriminieren. quirion ist bestrebt, sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter und Bewerber ausschließlich aufgrund ihrer Fähigkeiten, Qualifikationen und Verdienste ausgewählt, geschult, entlohnt, befördert oder versetzt werden.

Die Höhe der variablen Vergütung wird in Übereinstimmung mit und auf der Grundlage einer Bewertung der individuellen Leistung des Mitarbeiters, der Leistung des betreffenden Geschäftsbereichs und des Gesamtergebnisses von quirion festgelegt. Bei der Bewertung der individuellen Leistung des Mitarbeiters werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigt. Bei der Bewertung der individuellen Leistung werden ein mehrjähriger Zeitraum und die Geschäftsrisiken von quirion berücksichtigt. Der Bonus stellt bei Gewährung eine über das monatliche Entgelt hinausgehende Zahlung dar, die eine einmalige und freiwillige Leistung ist. Ein Anspruch auf sie wird für die Zukunft – auch bei mehrmaliger Gewährung – nicht begründet. quirion entscheidet vielmehr für das jeweilige Jahr in Abhängigkeit vom Unternehmensergebnis neu, ob und in welcher Höhe eine solche freiwillige Sonderzahlung gewährt wird. Der Bonus als mögliche jährliche Beteiligung am Unternehmenserfolg wird diskretionär vergeben.

6.2. Quantitative Angaben zur Vergütungspolitik und -praxis gem. Art. 51 lit. c IFR

Die Anforderungen an die Offenlegung der Vergütungspolitik gemäß Art. 51 Abs. lit. c IFR beziehen sich ausschließlich auf Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben kann. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Vorstände der quirion AG. Aufgrund der Tatsache, dass der Vorstand aus zwei Personen besteht, wird aus Datenschutzgründen auf die separate Offenlegung der Vergütungsbestandteile des Vorstands verzichtet. Bei dieser Handhabung werden auch die von den Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit anderen Offenlegungspflichten für Vergütungen herausgegebenen Leitlinien berücksichtigt, insb. § 286 Abs. 4 HGB analog angewendet.

Die Ausnahmen nach Art. 32 Absatz 4 Buchstabe a und Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034 sind für die quirion AG einschlägig, da einerseits die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte der quirion AG im Durchschnitt der vergangenen 4 Jahre deutlich unter 100 Mio. EUR liegen und andererseits keine Person eine jährliche variable Vergütung von über 50.000 EUR erhält und diese auch nicht mehr als ein Viertel der jährlichen Gesamtvergütung der betreffenden Person darstellt. Demzufolge gelten die in Art. 32 Abs. 1 lit. j und l sowie Abs. 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten Anforderungen bzw. Beschränkungen nicht.